

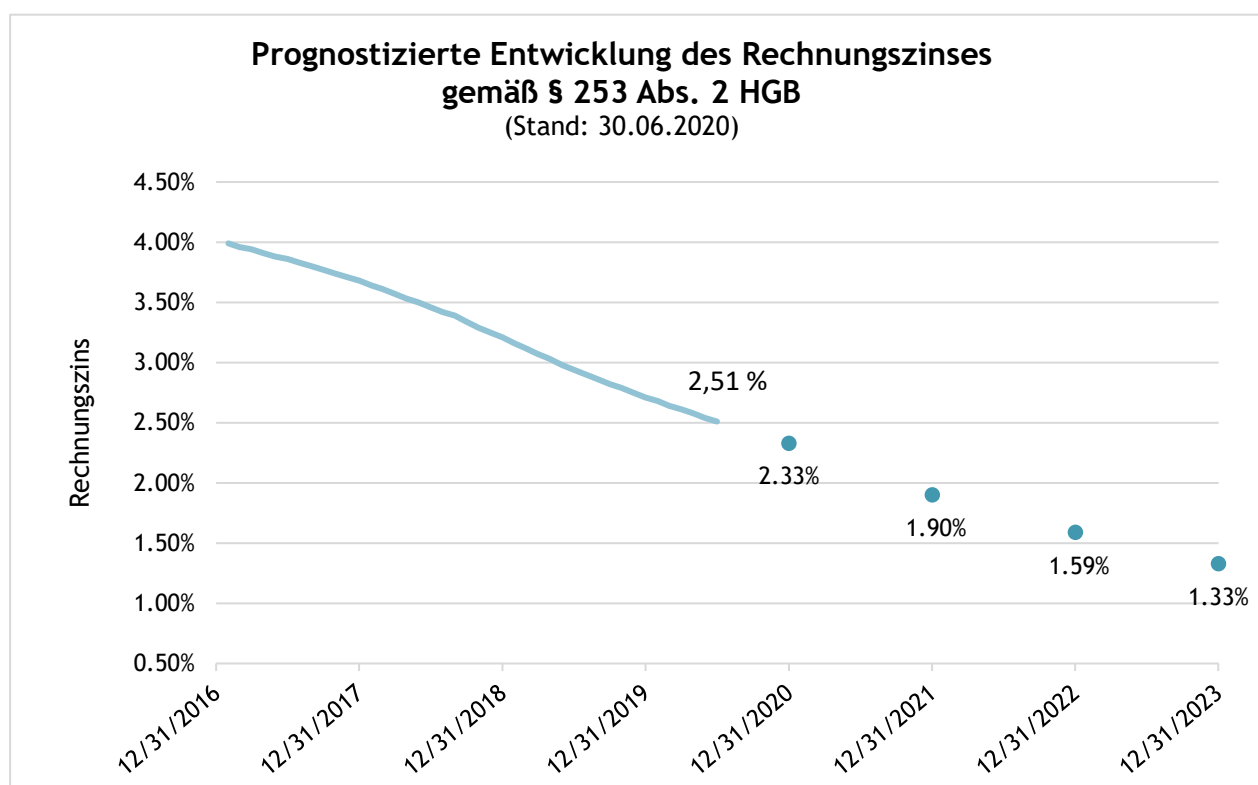
Aktuelles: Informationen zum HGB-Rechnungszins

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie am 17. März 2016 sind Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen **zehn** Geschäftsjahre (bisher 7 Jahre) abzutinsen. Dabei darf pauschal eine Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt werden. Diese Regelung gilt für alle Geschäftsjahre, die im Jahr 2016 oder später enden. Ein Wahlrecht zur Anwendung dieser neuen Vorschrift besteht nur für Geschäftsjahre, die zum 31. Dezember 2015 enden.

Die Differenz zur Rückstellung auf Grundlage des bisherigen 7-Jahres-Durchschnittszinses ist jedes Jahr neu zu ermitteln und unterliegt einer Ausschüttungssperre.

Die Marktzinsen werden monatlich von der Deutschen Bundesbank ermittelt und veröffentlicht (Link [hier](#)). Der aktuelle HGB-Rechnungszins für eine Restlaufzeit von 15 Jahren zum **30. Juni 2020** beträgt **2,51 %**. Nach unseren Schätzungen beträgt der HGB-Rechnungszins am **31. Dezember 2020** ca. **2,33 %**.

In der folgenden Grafik sind die Entwicklung des HGB-Zinssatzes vom 31. Dezember 2016 bis zum 30. Juni 2020 sowie die zukünftige Entwicklung bis zum 31. Dezember 2023 dargestellt.



Bei der zukünftigen Entwicklung des Rechnungszinses sind wir davon ausgegangen, dass sich das aktuelle Zinsniveau am Kapitalmarkt nicht ändert.

Das bedeutet für die bilanzierenden Unternehmen, dass in den nächsten Jahren aufgrund des sinkenden Rechnungszinses mit zum Teil deutlichen Zuführungen in der Handelsbilanz gerechnet werden muss. Diese Veränderungen wirken sich in voller Höhe auf den Aufwand des betreffenden Wirtschaftsjahres aus.

Bei Rückfragen zu diesem Thema stehen Ihnen unsere Ansprechpartner gerne zur Verfügung.